

# Jugendordnung

Stand 16.04.2023

BEWEGTE JUGEND IM KREIS VIERSEN!



SPORT &  
BILDUNG

## **Jugendordnung der Sportjugend im KreisSportBund Viersen e.V.**

### **Präambel**

Wir, der Vorstand der Sportjugend im KreisSportBund Viersen e.V., engagieren uns für die Kinder- und Jugendarbeit im organisierten Sport. Wir richten uns in aller Form gegen jede Art von Diskriminierung. Wir stehen zu den Werten unseres Grundgesetzes und bemühen uns um deren Umsetzung. Wir treten ein für Toleranz im Hinblick auf Religion, Herkunft und Weltanschauung junger Menschen. Es wird sowohl sportliche als auch gesellschaftspolitische Jugendarbeit geleistet. Die Basis bildet die nachfolgende Jugendordnung.

In der folgenden Jugendordnung verwenden wir der Einfachheit halber, die männliche Form. Dies hat keinerlei Einfluss auf unseren Willen, die Jugendordnung für alle Geschlechter gleichermaßen umzusetzen.

### **§ 1 Name und Wesen**

- 1) Die Sportjugend im KreisSportBund Viersen e.V. (nachfolgenden Sportjugend genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation im KreisSportBund Viersen e.V. (nachfolgend KSB genannt).
- 2) Die Sportjugend ist Mitglied der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

### **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

- 1) Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für die Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- 2) Die Sportjugend Viersen ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte, insbesondere die Rechte des Kindes, und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
- 3) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Sie setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.
- 4) Die Sportjugend verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage

von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Sportjugend sind alle Sportvereine des KSB mit deren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern gehören auch die Sportjugenden der Stadt- und Gemeindesportverbände.

### **§ 4 Einbindung in den KSB Viersen**

Die Sportjugend ist ein Organ des KSB Viersen und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbstständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung ihr zufließenden Mittel.

### **§ 5 Zweck**

Die Sportjugend im KSB Viersen ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII. Zweck der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.

### **§ 6 Aufgaben und Ziele**

1) Die Sportjugend Viersen möchte vielen jungen Menschen einen Zugang zu zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen sportlichen und außersportlichen Angeboten in gemeinwohlorientierter Trägerschaft ermöglichen. Hierbei setzt sie sich für eine bewegungsfreundliche sowie kinder- und jugendgerechte Gestaltung des Kreises Viersen ein.

2) Daraus ergeben sich folgende Aufgaben für die Sportjugend:

- a. Die regionale und überregionale Vertretung der Interessen der gemeinwohlorientierten Kinder- und Jugendorganisationen im Sport und der jungen Menschen im Kreis Viersen gegenüber Politik, Verwaltung und Gesellschaft;
- b. Der Aufbau von Netzwerken zwischen Sportvereinen, Politik, Verwaltung Bildungseinrichtungen, Wirtschaft und Gesellschaft;
- c. Die Bereitstellung von Informationen-, Beratung sowie Aus- und Fortbildungen für im Kinder- und Jugendsport engagierte Menschen;
- d. Die Kommunikation der Leistungen des gemeinwohlorientierten organisierten

Kinder- und Jugendsports durch eine zeitgemäße Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

- e. Die Ehrung und Auszeichnung herausragenden Engagements und vorbildlicher Arbeit für den Kinder- und Jugendsport;
- f. Die Förderung innovativer Ansätze von Sport- sowie Kinder- und Jugendorganisationen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen;
- g. Die Bearbeitung der Themenfelder Sportentwicklung, Vereinsmanagement, Engagementförderung, gesellschaftliche Verantwortung sowie Kinder- und Jugendarbeit im Sport.

## **§ 7 Organe**

Organe der Sportjugend im KSB sind:

- Die Jugendversammlung (§ 7)
- Der Vorstand der Sportjugend (§ 8)

## **§ 8 Jugendversammlung**

- 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend im KSB. Ihr ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet. Die Jugendversammlung besteht aus den (je zwei) Jugendvertretern der dem KSB angeschlossenen Vereine, die von ihren Organisationen entsandt werden, sowie den Sportjugenden der Stadt- und Gemeindegewerkschaften und den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden KSB-Vorstandes sind beratend teilnahmeberechtigt.
- 2) Jede Jugendversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Jugendvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Jugendversammlung bestimmt den Protokollführer.
- 3) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
  - Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes und des Kassenabschlusses
  - Wahl und Abwahl des Jugendvorstandes
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- 4) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung des KSB statt. Den Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die Jugendversammlung keine andere Regelung getroffen hat.
- 5) Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung durchgeführt werden.
- 6) Der Vorsitzende der Sportjugend lädt durch schriftliche Benachrichtigung (kann auch über Mail erfolgen) mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der dort vertretenen Mitglieder, sofern mindestens drei Stimmen vertreten werden.
- 7) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder der Sportjugend sind teilnahmeberechtigte Teilnehmer der Jugendversammlung. Jedes Mitglied der Sportjugend hat eine Stimme, welche durch die entsandten Vertreter gemeinschaftlich vertreten wird. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes erhält eine persönliche Stimme. Jeder Jugendvertreter kann maximal eine Stimme vertreten, Mitglieder des Jugendvorstandes können darüber hinaus zusätzlich ihr persönliches Stimmrecht wahrnehmen.
- 8) Die Jugendversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{5}$  der vertretenen Stimmen verlangt wird.
- 9) Die Jugendversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

## § 9 Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Jugend im KSB zuständig. Er vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im KSB nach innen und außen.
- 2) Der Jugendvorstand setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:
  1. 1. Vorsitzenden
  2. Stellvertretenden Vorsitzenden
  3. Geschäftsführer
  4. Jugendsprecher (bis zu 2 Personen)
  5. Beisitzer (bis zu 4 Personen)

Der Jugendvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen. Die Positionen 1-4 müssen zu jeder Zeit durch mind. eine Person vertreten werden.

- 3) Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes soll gewährleisten, dass mindestens je zwei Mitglieder dem weiblichen und zwei Mitglieder dem männlichen Geschlecht angehören und dass zwei Jugendvorstandsmitglieder zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied im Vorstand des KSB. Er kann durch ein Mitglied des Jugendvorstandes vertreten werden.
- 5) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 6) Scheidet ein von der Jugendversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der verbleibende Jugendvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt, bestellen. Sollte ein Jugendvorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Jugendvorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- 7) In den Jugendvorstand kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer Mitglied eines dem KSB Viersen angeschlossenen Sportvereins ist.
- 8) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des KSB gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendvorstand.

### **§ 10 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen zur Jugendordnung können nur von einer Jugendversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden vertretenen Stimmen. Änderungsanträge der Jugendordnung seitens des Jugendvorstandes müssen mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin bekanntgegeben werden.

Diese Jugendordnung wurde am **16.04.2023** von der ordentlichen Jugendversammlung der Sportjugend im KSB Viersen beschlossen.